

# Mandatsvereinbarung

in Sachen .....

..... ./.....

In Verbindung mit der erteilten Vertretungsvollmacht / dem erteilten Mandatsauftrag an

**DR. GREGOR**

Rechtsanwaltskanzlei  
Marktallee 88, 48165 Münster

wird folgendes vereinbart:

1. Bei der Auftragserteilung ist auf Verlangen ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG).
2. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von Euro 1.000.000,- (Euro eine Million) beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Rechtsanwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Im Einzelfall kann bei einem über Ziff. 2 hinausgehenden Haftungsrisiko eine höhere Einzelhaftpflichtversicherung auf Kosten und Weisung des Auftraggebers zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Der Auftraggeber hat die Weisung schriftlich zu erklären.
4. Bei der Anwendung ausländischen Rechts wird die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht für sog. supranationales Recht.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.
7. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Rechtsanwälte, für ihn das Kostenausgleichsverfahren bzw. Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
8. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwälte drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
9. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe brauchen die beauftragten Rechtsanwälte nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen haben.
10. Teilweise Unwirksamkeit dieser Mandatsbedingung berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer  
DR. GREGOR, RA

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber